

701

Bedeutung
des
römischen Rechts
für
die moderne Welt.

Von

Rudolph Ihering,

geheimem Justizrath und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Gießen.

Abdruck aus der unter der Presse befindlichen zweiten Auflage von
des Verfassers
„Geist des römischen Rechts“.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1865.

Schenk
14/10 874. *Mus* 1865

Bedeutung
des
römischen Rechts
für
die moderne Welt.

Von

Rudolph Ihering,

geheimem Justizrath und ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Gießen.

Abdruck aus der unter der Presse befindlichen zweiten Auflage von
des Verfassers

„Geist des römischen Rechts“.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1865.

K-65/20

Komputer



9606

BIBLIOTEKA GŁÓWNA
Uniwersytetu w Białymstoku



FUW0090617

Vorwort.

Die vorliegenden Blätter enthalten einen Abdruck des ersten Paragraphen der neuen Auflage meines Werkes über den Geist des römischen Rechts, der in der frühern völlig fehlt. Was mich zur separaten Ausgabe desselben veranlaßt ist der Wunsch ihn auch in andere Hände als die der Käufer der zweiten Auflage zu bringen. Nicht als ob ich es für nöthig hielte einer neuen Variation auf das vielbehandelte Thema von der Bedeutung des R. R. für die Gegenwart eine möglichst weite Verbreitung zu geben, sondern weil ich bei Gelegenheit dieses Themas gezwungen gewesen bin einen principiellen Gegensatz in der Auffassung des Rechts zu entwickeln, dessen wissenschaftliche und politische Tragweite über die Frage, derentwegen er zunächst erörtert werden mußte, weit hinausreicht und es verdient einmal mit aller Schärfe betont zu werden.

P

Drei Mal hat Rom der Welt Gesetze dictirt, drei Mal die Völker zur Einheit verbunden, das erste Mal, als das römische Volk noch in der Fülle seiner Kraft stand, zur Einheit des Staats, das zweite Mal, nachdem dasselbe bereits untergegangen, zur Einheit der Kirche, das dritte Mal in Folge der Reception des römischen Rechts im Mittelalter zur Einheit des Rechts; das erste Mal mit äußerem Zwange durch die Macht der Waffen, die beiden andern Male durch die Macht des Geistes. Die welthistorische Bedeutung und Mission Roms in Ein Wort zusammengefaßt ist die Ueberwindung des Nationalitätsprinzips durch den Gedanken der Universalität. Schwer haben die Völker ge-seufzt unter dem Druck der äußern und geistigen Bande, mit denen Rom sie umstrickt hielt, schwere Kämpfe hat es gekostet, bis es ihnen gelang das Joch abzuschütteln. Aber der Gewinn, den die Geschichte und sie selber davon gezogen, wiegt das Ungemach, das sie erdulden mußten, auf. Die Frucht des ersten Kampfes, den Rom siegreich bestand, war die Herstellung der Einheit der alten Welt. In Rom mußten die Fäden der antiken Cultur zusammenlaufen, damit die Geschichte an diesen Knotenpunkt die der neuen christlichen Cultur anknüpfen konnte, die römische Weltherrschaft fand ihre Rechtfertigung im Christenthum, dem sie die Straßen bahnte; ohne das centralisirende heidnische Rom würde kein christliches Rom entstanden sein. Die Frucht der zweiten Weltherrschaft, welche Rom ausübte, war die religiöse und sittliche Erziehung der neuern Völker. Das römische Volk war längst dahin,

es war nur derselbe Ort, von wo aus zum zweiten Male die Welt ihre Gesetze empfing, die Gesetze selber hatten mit dem alten Rom nichts gemein. Das dritte Mal aber, als die neuern Völker sich von Rom ihre Gesetze holten, war es das alte Rom, das sie ihnen lieferte. Es war ein Stück ächtrömischen Lebens und Wesens, das wiederum lebendig ward, werthvoller und origineller als alles andere, was das römische Volk in Kunst und Wissenschaft der Nachwelt hinterlassen hatte, die höchste Blüthe, die reichste Frucht seines Geistes. Eine seltsame Erscheinung! Ein todtes Recht zu neuem Leben erwachend; ein Recht in fremder Zunge, zugänglich nur den Gelehrten, im Leben überall auf Widerstand stoßend und sich dennoch den Zutritt und den Sieg ertrozend. Was ihm zur Zeit seines Bestehens, seiner Blüthe und Kraft nicht gelungen: die Rechte fremder Völker zu regeneriren, ein halbes Jahrtausend später gelang es ihm; es mußte erst absterben, um seine volle Kraft zu entfalten. Und in welchem Maße hat es dies gethan! Anfänglich nichts als eine juristische Grammatik in den Händen der Wißbegierigen, schwingt es sich bald zum Rang eines Gesetzbuches auf, um schließlich, nachdem ihm die äußere Auctorität bestritten und größtentheils entzogen, dafür die ungleich höhere eines Kanons unseres juristischen Denkens einzutauschen. Nicht darin besteht die Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt, daß es vorübergehend als Rechtsquelle gegolten — diese Bedeutung ist eben eine vorübergehende gewesen — sondern darin, daß es eine totale innere Umwandlung bewirkt, unser ganzes juristisches Denken umgestaltet hat. Das römische Recht ist ebenso wie das Christenthum ein Culturelement der modernen Welt geworden.

So braucht denn diese dritte Phase der römischen Welt Herrschaft den Vergleich mit den beiden vorhergehenden durchaus nicht zu scheuen. Das Schauspiel, das jene uns darbieten, mag dramatischer, anziehender sein für das Auge und die Phantasie, dem allgemeinen Verständniß näher liegen — der denkende Geist wird sich durch das in gewissem Sinn fast märchenhafte Stück

Geschichte, das am römischen Recht abspielt, nicht minder gefesselt fühlen und es stets zu den wunderbarsten historischen Erscheinungen, zu den seltensten Triumphen der rein auf sich selbst gestellten geistigen Kraft zählen.

Wer sollte nicht glauben, daß die Jurisprudenz längst alles gethan, um diese Thatsache zu ihrem vollen Verständniß zu bringen? Aber der Zug des Seltsamen, den sie an sich trägt, wiederholt sich auch in ihrem literarischen Schicksal. Ich meine damit nicht sowohl die Vernachlässigung ihrer äußern historischen Seite, die erst in unserm Jahrhundert einer regeren Bearbeitung Platz gemacht hat, und die zu dem sonstigen Maß von Kraft und Gelehrsamkeit, welches sich dem römischen Recht seit Jahrhunderten zugewandt hat, seltsam contrastirt — trotz allem, was seit Savigny für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter geschehen ist, soll doch die Geschichte der Reception desselben noch erst geschrieben werden. Sondern was ich meine, ist das wissenschaftliche Urtheil über die Bedeutung jener Thatsache. So paradox es für den Unkundigen klingen mag: es herrscht noch bis auf den heutigen Tag eine Lehre über das Wesen und die Natur des positiven Rechts, die ein richtiges geschichtsphilosophisches Verständniß jener Thatsache schlechterdings unmöglich macht, ich meine die vorzugsweise von Savigny verkündete und in Kurs gesetzte Lehre von dem nationalen Charakter der Rechte, die er zum Grund- und Eckstein der von ihm zu stiftenden historischen Schule machte. „Die historische Schule, so formulirt Savigny das Programm derselben,¹⁾ nimmt an, der Stoff des Rechts sei durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkühr, so daß er zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen.“ Man sieht: damit ist

1) Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. I. S. 6. Ausführlicher in seiner Schrift: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Aufl. 3. S. 8 ff.

über die obige Thatsache der Stab gebrochen, denn was hat das römische Recht mit der „gesamnten Vergangenheit der modernen Nationen, ihrem innersten Wesen und ihrer Geschichte“ zu thun? Ein Eindringling ist es, dem jede Legitimation abgeht, und dessen Entfernung consequenterweise Niemand eifriger hätte begehren müssen als Savigny und die historische Schule. Aber gerade sie waren es, die ihn in Schutz nahmen, als vom Standpunkt der Nationalität aus seine endliche Verdrängung begehrt wurde. Eine seltsame Ironie des wissenschaftlichen Fatums! Ein Gedanke, der dem römischen Recht den Todesstoß versetzen muß, heraufbeschworen, um ihm das Leben zu retten, das Panier der Nationalität des Rechts entrollt zu Gunsten des römischen Rechts gegen die, welche aus diesem Gedanken eine Wahrheit zu machen wünschten! Das römische Recht sei im Lauf der Zeit das unsrige geworden — mit dieser Wendung glaubte man dasselbe unter den schützenden Mantel des Nationalitätsprincips gebracht zu haben. Es möge sein — aber welches Wort der Rechtfertigung findet jene Lehre dafür, daß es das unsere ward? Als das römische Recht zuerst an unsere Pforte klopfte, war es doch noch nicht das unsere, die „gesamnte Vergangenheit unserer Nation, ihr innerstes Wesen, ihre ganze Geschichte“ stellte sich ihm entgegen. Auf die Frage: mit welchem Recht haben wir dennoch dem Fremdling Zutritt gestattet, bleibt jene Ansicht uns die Antwort schuldig, von ihrem Standpunkt aus kann das Urtheil über die Reception des römischen Rechts nur dahin ausfallen: es war eine unerklärliche Verirrung der Geschichte, ein Abfall vom „historischen Princip“, also von sich selber — ein Räthsel, für das der Wissenschaft die Lösung fehlt.

Ist es zu viel gesagt, wenn ich behaupte, die Richtung in unserer Wissenschaft, welche sich den Namen der historischen beilegte, und welche für die historische Erforschung des römischen Rechts allerdings Unschätzbare geleistet hat, diese Richtung hat nicht vermocht die Thatsache, welche die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes ausmacht, ja, wie nachher erwiesen werden

soß, den Charakter der ganzen modernen Epoche der Rechtsentwicklung bestimmt, wissenschaftlich zu begründen und zu rechtfertigen? Möge sie auch noch so viel äußere Gründe und Ursachen namhaft machen, die uns jene Thatsache pragmatisch erklären sollen; so lange sie den Gedanken der Nationalität des Rechts als ausschließlich berechtigten und maßgebenden aufstellt, bleibt der Widerspruch, in dem ihre Lehre sich zur Reception des römischen Rechts befindet, ewig ein ungelöster — durch das Thor der Nationalität kommt das römische Recht nie in unsere Wissenschaft hinein.

Eben damit ist jene Ansicht gerichtet, denn die Reception des römischen Rechts ist einmal eine Thatsache, der die Wissenschaft nicht ausweichen kann, mit der, was immerhin sie auch über das historische Wesen des Rechts lehren möge, in Uebereinstimmung stehen muß.

Und ist es so schwer, den richtigen Gesichtspunkt zu finden? Oeffnen wir nur unsere Augen, die Geschichte führt uns ihn entgegen, wohin wir blicken! Das Leben der Völker ist kein isolirtes Nebeneinanderbestehen, sondern es ist wie das der Individuen im Staat eine Gemeinschaft, ein System der gegenseitigen Berührung und Einwirkung, friedlicher und feindlicher, ein Geben und Nehmen, Entleihen und Mittheilen, kurz ein großartiges, alle Seiten des menschlichen Daseins umfassendes Austauschgeschäft. Dasselbe Gesetz, welches für die leibliche Welt gilt, besteht auch für die geistige: Leben ist Aufnahme von außen und innerliche Aneignung; Reception und Assimilation sind die beiden Fundamentalfunctio-nen, auf deren Dasein und Gleichgewicht das Bestehen und die Gesundheit jedes lebenden Organismus beruht. Die Aufnahme von außen verwehren und den Organismus zur Entwicklung „von innen heraus“ verurtheilen heißt ihn tödten — die Entwicklung von innen heraus beginnt erst bei der Leiche!

Das Individuum kann sich diesem Gesetz nicht entziehen, ohne dem leiblichen oder geistigen Tode zu verfallen; sein Leben ist un-ausgesetztes leibliches und geistiges Athmen. Aber bei den Völ-

fern wäre eine Absperrung auf sich selber, die Abwehr jedes Einflusses von außen her nicht gerade undenkbar, und es fehlt in der That in der Völkerverfamilie nicht an einem Volk, welches — ein ächter Donquijote des Nationalitätsprinzips! — diese seltsame Idee durchzuführen versucht hat, dem chinesischen. Und warum nicht, möchte man fragen, wenn es sich wohl dabei fühlt, wenn es auf die Vortheile des Verkehrs und der Berührung mit fremden Völkern verzichtet? Leidet es doch selber am meisten dabei. Der Einwurf wäre richtig, wenn jedes Volk bloß seiner selbst wegen existirte, aber jedes Volk existirt zugleich der übrigen wegen, alle anderen Völker der Erde haben ein Recht auf die Berührung mit ihm. Das Gesetz der Theilung der Arbeit gilt auch für das Leben der Völker. Nicht jeder Boden trägt alles, nicht jedes Volk kann alles. Aber diese Unvollkommenheit des Einzelnen soll ausgeglichen werden durch gegenseitige Aushilfe und Mittheilung — die Vollkommenheit kommt erst im Ganzen, in der Gemeinschaft zur Erscheinung. Der Austausch der materiellen und geistigen Erzeugnisse ist die Form, in der die Geschichte die Ungleichheit der geographischen, natürlichen und geistigen Ausstattung der Völker wiederum aufhebt, in der die Beschränktheit der Natur überwunden und die Idee der höhern Gerechtigkeit in der Weltgeschichte verwirklicht wird. Die Sonne Indiens scheint nicht für Indien allein; der Nordländer hat ein Recht auf den Ueberfluß, den die Natur mit verschwenderischer Hand dort ausschüttet. Aber umgekehrt hat auch der Tropenbewohner ein Anrecht auf die Erzeugnisse der kalten Zone, eine Anweisung auf das Eisen, das dort gewonnen und verarbeitet wird, auf die Werke des Gewerbefleißes, der Kunst, der Wissenschaft, die Segnungen der Religion und der Cultur. Möge das Völkerrecht lehren, daß jedes Volk das, was es besitzt und erzeugt, für sich allein hat — der Satz ist ebenso wahr und unrichtig, als wenn man ihn für das Individuum ausspricht; es gibt kein absolutes, d. h. der Rücksicht auf die Gemeinschaft entbundenes Eigenthum, und die Geschichte hat dafür gesorgt den Völkern diese Wahrheit einzuschärfen. Wenn ein

Volk sich unfähig erweist den Boden, den die Natur ihm anvertraut hat, auszunutzen, so muß es einem andern weichen. Die Erde gehört der Hand, die sie zu bebauen versteht — das scheinbare Unrecht, das die angelsächsische Race in Amerika gegen die eingebornen Indianer verübt, ist vom Standpunkt der Weltgeschichte aus ein Recht. Und nicht minder sind die europäischen Völker in ihrem Recht, wenn sie die Flüsse und Häfen des himmlischen Reichs und Japans mit Gewalt öffnen und diese Länder zum Handel zwingen. Der Handel oder allgemeiner der Austausch der materiellen und geistigen Güter ist nicht bloß eine Sache des Interesses und des freien Willens der Völker, sondern ist Recht und Pflicht, der Widerstand gegen die Erfüllung dieser Pflicht eine Auflehnung gegen die Ordnung der Natur, gegen das Gebot der Geschichte, und ein Volk, das sich absperrt, begeht nicht bloß eine Sünde gegen sich selbst, indem es sich der Mittel seiner Erziehung beraubt, sondern zugleich ein Unrecht gegen die andern Völker — kurz die Absperrung ist die Todsünde der Völker, denn das höchste Gesetz der Geschichte ist die Gemeinschaft. Ein Volk, das sie zu scheuen hat, weil es den Contact mit einer fremden Cultur, d. h. die Erziehung durch die Geschichte nicht verträgt, ein solches Volk hat eben damit sein Anrecht auf weitere Existenz verwirkt, sein Untergang kommt der Welt zu gute.

Das ist die Gestalt des Völkerlebens, das die Bestimmung der Völker. Gedeihen eines Volks ist wie das des Individuums unausgesetztes Aufnehmen von außen. Seine Sprache, seine Kunst, seine Sitte, seine ganze Cultur, kurz seine Individualität oder Nationalität ist wie der leibliche und geistige Organismus des Individuums das Product von unzähligen Einwirkungen und Entlehnungen von der Außenwelt. Wer könnte in diesem großartigen Austauschgeschäft der Völker die Bilanz ihres Exports und Imports des Näheren feststellen, wer die tausendfachen Anregungen und Einflüsse im Einzelnen nachweisen, die dabei ein Volk auf das andere ausübt? Mit dem Schiffe, das Waaren brachte, kehrten Güter zurück, der Kaufmann, der das Gold ent-

führte, hinterließ mit den Fabrikaten ein Modell der Nachahmung und die Keime der Industrie. Sprache, Sitte, Religion, Worte, Ideen, Vorurtheile, Glauben, Aberglauben, Gewerbefleiß, Kunst, Wissenschaft — sie alle gehorchen dem Gesetz der internationalen Mittheilung und Einwirkung. Und das Recht? Das Recht allein soll diesem allgemeinen Culturgesetz entzogen sein? Dahin geht ja jene Lehre, die wir hier bekämpfen, und die wir bekämpfen müssen, um dem römischen Recht Platz zu gewinnen, jene Lehre der historischen Schule, daß das Recht sich rein aus „dem Innern der Nationalität“ entwickle. Die Geschwornengerichte sollen wir nicht einführen, weil sie nicht auf unserm eignen Boden gewachsen sind, die constitutionelle Staatsform ist ein auswärtiges Gewächs und damit gerichtet u. s. w. Als ob wir Anstalten fremden Wein einzuführen, weil wir ihn nicht gekeltert, die Chinarinde zu gebrauchen, weil sie bei uns nicht gewachsen. Wer uns abhalten will, fremde Gesetze und Einrichtungen zu adoptiren, möge uns auch verbieten irgend ein anderes Stück fremder Cultur aufzunehmen, möge befehlen, daß der Einfluß, den das Studium des Alterthums auf die moderne Cultur ausgeübt hat, wieder rückgängig gemacht werde. Die Frage von der Reception fremder Rechtseinrichtungen ist nicht eine Frage der Nationalität, sondern eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit, des Bedürfnisses. Niemand wird von der Ferne holen, was er daheim eben so gut oder besser hat, aber nur ein Narr wird die Chinarinde aus dem Grunde zurückweisen, weil sie nicht auf seinem Krautacker gewachsen ist.

Es bedarf auch in der That nur eines Blickes auf die Geschichte des Rechts, um sich zu überzeugen, daß das obige Culturgesetz auch auf seinem Gebiet volle Anwendung gefunden hat. Zwar das Alterthum und der Orient bieten uns kaum einen historischen Anhaltspunkt von einiger Erheblichkeit dafür, aber sowohl in Griechenland als in Rom bestand doch der Glaube an eine theils in das Dunkel der Heroenzeit sich verlierende, theils in die geschichtliche Zeit (Abfassung der XII Tafeln) gerückte Hin-

übernahme fremder Einrichtungen, und einzelne Spuren fremder Rechtseinrichtungen lassen sich selbst noch im spätern römischen Recht nachweisen (z. B. die *lex Rhodia*) oder, wenn sonst der ausländische Name einen Schluß gestattet, wenigstens mutmaßen (z. B. *hypotheca*, *hyperocha*, *emphyteusis*, *antichresis*). Der eigentliche Schauplatz jedoch für die Entfaltung jenes Gesetzes ist die moderne Welt. Hier geht sie in einer Weise vor sich, daß die gesammte moderne Rechtsbildung dadurch zur antiken und orientalischen in den schärfsten Gegensatz gestellt wird. Die beiden Pole, zwischen denen dieser Gegensatz sich bewegt, die beiden Gedanken, welche die Universalgeschichte des Rechts in zwei Epochen zerlegen, sind der Gedanke der Nationalität und Universalität. Im Orient, im Alterthum erfolgt die Entwicklung des Rechts in der That im Wesentlichen so, wie Savigny sie lehrt: von innen heraus, aus dem Schooß des Volkslebens, und selbst das *jus gentium* der Römer, das bereits an den modernen Gedanken der Universalität heranragt und ihn für den internationalen Handelsverkehr zu verwirklichen suchte, war gleichwohl auf römischem Grund und Boden gewachsen. Eine Gemeinsamkeit in der Bewegung der verschiedenen Volksrechte, einen gemeinsamen Mittelpunkt im Recht, eine gemeinsame Wissenschaft suchen wir sowohl im Orient als Alterthum vergebens, jedes dieser Rechte existirt und entwickelt sich für sich, unabhängig von andern. Es gibt dort nur eine Geschichte der Rechte, keine Geschichte des Rechts. In der modernen Welt dagegen nimmt die Geschichte des Rechts einen höhern Schwung, hier erhebt sie sich in Wahrheit zu einer Geschichte des Rechts. Die Fäden der einzelnen Rechte laufen hier nicht mehr neben einander, ohne sich zu berühren, sondern sie kreuzen sich, sie vereinigen sich zu einem Gewebe, für welches das römische und kanonische Recht den ursprünglichen gemeinsamen Einschlag bildet. Ueber der Unzahl der einzelnen Rechtsquellen ragen diese beiden Rechte als gewaltige Centralpunkte hervor und vereinigen die Praxis und Wissenschaft der verschiedensten Nationen zur Gemeinsamkeit der Action.

Was ein Jurist in Spanien gedacht hatte, ersparte dem Gelehrten in Deutschland die Mühe, der Holländer baute fort auf der Grundlage, die der Franzose gelegt hatte, die Praxis der italiänischen Gerichte übte einen bestimmenden Einfluß auf die Rechtsprechung aller übrigen Länder aus. Welch' ein erhebendes Gefühl diese Gemeinschaft, überhaupt wie beneidenswerth die damalige Lage der Jurisprudenz! Eine völlig neue, jugendliche Wissenschaft mit all' dem Reiz und all' der Anziehungskraft, die der Anbruch eines frischen wissenschaftlichen Morgens in sich schließt, von vornherein emporgehoben auf die Höhe europäischer Universalität. Wie dürftig mußten von diesem Standpunkt die Landesrechte erscheinen — positive Satzungen, kümmerliche Versuche für den Umkreis eines Ländchens eine Aufgabe zu lösen, welche das römische Recht bereits für den ganzen Erdkreis in unübertrefflicher Weise verwirklicht hatte — Schlagbäume für die Wissenschaft. In der That: es ist begreiflich, daß dieser Gedanke der Universalität, wie er der damaligen Welt vor allem in Gestalt des römischen Rechts aufging, etwas Verauschendes für die Juristen hatte — daß er Fanatiker erzeugte; alle neuen großartigen Ideen üben dieselbe Wirkung aus, es sind die Sonnenaufgänge in der Geschichte — die Mittagssonne begeistert nicht, nur die Morgensohle.

Aber das römische und kanonische Recht bezeichnen keineswegs die Gränzen dieser Gemeinsamkeit. Neben und außer ihnen treten in wechselnder Reihenfolge noch eine Menge von Instituten, Fragen und Problemen heran, welche die Völker ebenfalls zum gemeinsamen Denken und Thun zusammenführen: das Lehnswesen, das Wechsel- Handels- und Seerecht; die Fragen des Strafrechts: die Abschaffung der Folter, der Todesstrafe, die Geschwornengerichte; die Aufhebung der Leibeigenschaft; die socialen, politischen, kirchlichen und völkerrechtlichen Fragen — wer könnte sie alle nennen? Wer könnte sich Angesichts dieser Thatfachen der Ueberzeugung verschließen, daß die Geschichte des Rechts seit dem Mittelalter völlig neue Bahnen eingeschlagen

hat, anderen und höheren Zielen nachstrebt als im Alterthum? Und so kurz vom Standpunkt der Jahrtausende aus gemessen auch das Stück Geschichte ist, das sich von dieser neuen Epoche des Rechts bisher entrollt hat, tritt es nicht schon jetzt mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Gedanke der Universalität es ist, der ihren Charakter bestimmt und das Lösungswort der gegenwärtigen Aera des Rechts enthält? Unter dem richtigen Gefühl dieses Zuges und Triebes der modernen Rechtsbewegung war es, daß das Naturrecht seine Lehre von der über Zeit und Ort erhabenen Allgemeinheit des Rechts proklamirte, und so wenig ich im übrigen den wissenschaftlichen Werth der auf diesem Gebiet zu Tage geförderten Leistungen hoch anschlagen will, die Richtung, welche das Naturrecht einschlug, war dem eigenthümlichen Gang der modernen Geschichte ebenso entschieden zugekehrt als die der historischen Schule mit ihrer einseitigen Geltendmachung des Nationalitätsprinzips ihm abgewandt. Das Naturrecht war, weit entfernt außerhalb der Zeit zu stehen und die gegebenen Zustände zu ignoriren, in der That nur eine Idealisierung der vorhandenen Zustände; der Versuch die Thatsächlichkeit der Gemeinsamkeit und Universalität des modernen Rechts wissenschaftlich wiederzugeben und zu begründen. Wenn es dabei der Geschichte den Rücken drehte, anstatt sie, wie es gefohnt hätte, zu seiner Unterstützung heranzuziehen, so war die Opposition, welche die „geschichtliche Richtung“ dagegen erhob, vollkommen berechtigt. Indem letztere aber die Begriffe geschichtlich und national vollständig identificirte, den Gedanken der Nationalität zum alleinigen und ausschließlichen Princip der Rechtsbildung erhob, beging sie damit einen Irrthum, der, wie ich im Vorherigen glaube nachgewiesen zu haben, durch die Geschichte selber, auf die sie sich berief, widerlegt wird. So lange die Wissenschaft sich nicht entschließt dem Gedanken der Nationalität den der Universalität als gleichberechtigten zur Seite zu setzen, wird sie weder im Stande sein die Welt, in der sie selber lebt, zu



begreifen, noch auch die geschehene Reception des römischen Rechts wissenschaftlich zu rechtfertigen.²⁾

Kehren wir nunmehr zu letzterer zurück, so werden wir in ihr nichts als eine jener culturhistorischen Anleihen erblicken, wie sie im Völkerleben so oft sich wiederholen und dem Plan der Geschichte: der gegenseitigen Aushülfe, Förderung, Erziehung der Völker durchaus entsprechen. Das Ungewöhnliche liegt hier nur in der Massenhaftigkeit des fremden Stoffs, der hier mit einem Male aufgenommen ward, ein Umstand, der für unsern Rechtsorganismus dieselbe Stockung, Störung, Beklemmung zur Folge hatte, wie sie eine Ueberladung mit Nahrung auch für den physischen Organismus nach sich zieht. Wenn diese Anleihe bei einem längst vergangenen Volk erfolgte, wenn die Erbschaft, welche dasselbe der Welt hinterlassen hatte, erst Jahrhunderte später angetreten ward, so hat dies nichts Befremdendes. Auch die griechische Cultur übte ihren bildenden Einfluß auf die modernen Völker erst aus, nachdem der ursprüngliche Träger derselben längst dahin war. Das Erbrecht gilt wie unter Individuen so auch unter Völkern; selbst die hereditas jacens, der Zwischenraum, wo der Erbe, dem sie bestimmt ist, noch nicht angetreten hat, wiederholt sich hier. Ausgeschlagen werden nur diejenigen Erbschaften, welche keinen Werth haben, die übrigen finden ihren Herrn. So auch die Erbschaften der Völker und speciell die, welche das römische uns in seinem Recht hinterlassen hat. Hatte das Genie, die geistige Arbeit, die Summe tausendjähriger Erfahrung und Beobachtung, die in ihm steckte, weniger Anspruch darauf der

2) Ob nicht gewisse Ansätze zu diesem Gedanken hier und da selbst bei den Vertretern des Nationalitätsprinzips sich nachweisen lassen, mag immerhin zu bejahen sein. So nimmt z. B. Savigny selber einen solchen Anlauf (System des heutigen R. R. B. 1. S. 80), allein er hätte seine ganze Grundansicht aufgeben müssen, um den Gedanken consequent zu verfolgen, und er begnügt sich damit die Abschwächung des Nationalitätsprinzips in der neueren Geschichte auf den „gemeinsamen christlichen Glauben zurückzuführen, der um alle neuen Völker ein unsichtbares Band geschlungen habe.“

Menschheit zu gute zu kommen als die Meisterwerke griechischer Kunst und die Gedanken von Plato und Aristoteles? Hatte darum die Geschichte alle Bedingungen zum Gedeihen des Werks in Rom vereint und das Höchste hervorgebracht, um es mit selbstmörderischer Hand zu vernichten? Alles wahrhaft Große geht in der Welt nicht unter, und ob es schon scheinbar unterginge, es senkt wie die Pflanze, wenn sie abstirbt, das Samenkorn in die Erde, aus der es seiner Zeit, wenn die Sonne des Frühlings den Keim weckt, verjüngt wieder hervorgeht. Zu Lebzeiten des römischen Volks war das werdende Geschlecht der Völker noch nicht reif, um aus seinen Händen das werthvolle Geschenk, das ihm bestimmt war, entgegenzunehmen, es bedurfte noch geraumer Zeit, bis sie zu derjenigen Höhe der Cultur und Reife herangewachsen waren, wo das Bedürfniß und das Verständniß sich einstellte. Das römische Recht wartete.

Die Form, in der sie sich desselben zunächst bemächtigten, war die der Annahme desselben als Gesetzbuch. Diese Periode der äußern Gültigkeit des römischen Rechts war die Zeit der Schule, unbequem und unbehaglich, allein vorübergehend berechtigt und nothwendig. Aber die Schule soll einmal ein Ende nehmen. Als die Völker fühlten, daß sie der Schule entwachsen waren, schüttelten sie das Joch ab; neuere Gesetzbücher traten an die Stelle des Corpus Juris. Hatte damit das römische Recht seine Bedeutung für sie eingebüßt? Ebenso wenig wie die Schule, wenn man nach erlangter Reife sie verläßt; was man darin gelernt hat, nimmt man mit. Alle jene modernen Legislationen fußen auf dem römischen Recht, materiell wie formell, letzteres ist wie das Christenthum und die griechische und römische Literatur und Kunst ein Culturelement der modernen Welt geworden, dessen Einfluß sich keineswegs auf diejenigen Institute beschränkt, die wir aus dem römischen Recht hinübergewonnen haben. Unser juristisches Denken, unsere Methode, unsere Anschauungsweise, kurz unsere ganze juristische Bildung ist römisch geworden, wenn sonst der Ausdruck römisch für etwas allgemein wahres gebraucht werden darf, bei

dem die Römer nur das Verdienst haben es zur höchsten Vollendung entwickelt zu haben. Ob wir dieses Besitzes bereits jetzt so sicher sind, daß wir das fernere Studium des römischen Rechts entbehren und dasselbe lediglich dem Gelehrten überweisen können? Es gab eine Zeit, wo man dies glaubte und in den Ländern mit neuern Gesetzbüchern die wissenschaftliche Verbindung mit dem römischen Recht abbrach. Die Erfahrung hat die Voreiligkeit dieser Annahme dargethan; die Dede und Dürre, welche die erste Literaturepoche dieser neuern Rechte kennzeichnet, hat erst dann einem frischern Leben Platz gemacht, seitdem man jene Verbindung wiederum aufgenommen hat. Daß nicht endlich einmal das Studium des römischen Rechts entbehrlich werden sollte, wird nur der bezweifeln können, welcher die modernen Völker auf dem Gebiet des Rechts zur ewigen wissenschaftlichen Unmündigkeit verurtheilt hält. Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus — das ist der Wahlspruch, in dem für mich die Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt beschlossen liegt.

Die äußere Verdrängung des römischen Rechts in dem bei weitem größten Theil seines bisherigen Geltungsgebiets begründet wie für das Leben so auch für die Wissenschaft einen entscheidenden Wendepunkt, einen eben so wichtigen wie einst die äußere Einführung desselben. Die formelle Einheit der Wissenschaft, wie sie einst durch die Gemeinsamkeit eines und desselben Gesetzbuches für den größten Theil Europas gegeben war, jenes Zusammenarbeiten der Jurisprudenz der verschiedensten Länder an demselben Stoff und derselben Aufgabe ist mit der formellen Gemeinschaft des Rechts für immer dahin; die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradirte, die wissenschaftlichen Gränzen fallen in der Jurisprudenz mit den politischen zusammen. Eine demüthigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft! Aber es hängt nur von ihr selber ab jene Schranken zu überspringen und den Charakter der Universalität, den sie so lange besaß, in einer anderen Form als vergleichende Jurisprudenz sich für alle Folgezeit zu sichern. Ihre Methode wird eine andere, ihr Blick ein

weiterer, ihr Urtheil ein reiferes, ihre Behandlung des Stoffs eine freiere werden, und so wird der scheinbare Verlust in der That zu ihrem wahren Heile ausschlagen, sie auf eine höhere Stufe der wissenschaftlichen Thätigkeit erheben. Daß diese neue Periode der Wissenschaft bereits zur Zeit begonnen hat, davon kann ein Blick auf unsere heutige Literatur, namentlich die des Staats= Straf= Handels= und Wechselrechts Jeden überzeugen.

Auch für die Bearbeitung des römischen Rechts wird in Folge dieser seiner praktischen Verdrängung ein Umschwung eintreten müssen. Während die bisherige Form derselben im Wesentlichen durch den Gesichtspunkt der praktischen Gültigkeit dieses Rechts beeinflusst war und beeinflusst sein konnte, wird diese Art der Behandlung nicht mehr ausreichen dem römischen Recht fernerhin das Interesse der Juristentwelt zu sichern. Dies wird nur dadurch zu erzielen sein, daß die Wissenschaft sich von der bloßen Darstellung zu einer Kritik des Positiven erhebt.



— 9606



Rechtswissenschaftliche Schriften

im Verlage

von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

- Aßverus, G.**, Ueber die legis actio sacramenti. 8. 1837. 15
— Anleitung über Rechtsfachen zu referiren. 8. 1839. geb. 11 1/2
- Baummeister, H.**, Bemerkungen zur Strafgesetzgebung. 1. Heft. gr. 8. 1847. geb. 15
Civilrechtsfälle ohne Entscheidungen. Zu akademischen Zwecken herausgegeben
Kud. Hering. 1. Heft. gr. 8. 1847. geb. 25
- Danz, H. A.**, Lehrbuch d. Gesch. d. röm. Rechts. 2 Thle. 8. 1846. geb. 1 Thlr. 20
— Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Erläutert
Beispiele aus dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Köni-
g Sachsen. 8. geb. 1861. 15
- Die Vertheidigung des revid. Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuchs f. d. Köni-
g Sachsen durch Herrn Dr. K. W. Pöschmann, besprochen. 8. 1861. geb. 6
- Delbrück, Berthold**, Die dingliche Klage des deutschen Rechts. Geschichtlich und für
heutigen Gebrauch dargestellt. gr. 8. 1857. geb. 1 Thlr. 20
- Dirkfen, H. Ed.**, Die Scriptorum Historiae Augustae. Andeutungen zu Textes-
s und Auslegung derselben. gr. 8. 1842. geb. 1 Thlr. 15
- Hassenpflug, H. D. L. F.**, Kleine Schriften juristischen Inhalts. 1. Bändchen. gr.
1845. geb. 24
- Hering, Rud.**, Abhandlungen aus dem römischen Recht. gr. 8. 1844. geb. 1 1/2
— Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 1
2. Theil. gr. 8. 1852. 58. geb. 4 Thlr. 15 1/2
— Geist des röm. Rechts. 3. Theil 1. Abth. gr. 8. 1865. geb. 2 1/2
- Klemm, H. H.**, Ueber die stillschweigend übernommene Verbindlichkeit zu Bezahlung
Kaufpreises unbestellt empfangener Waaren. gr. 8. 1854. geb. 12 1/2
- Ortlieb, H.**, Der fiscalische Strafprozeß oder ein Officialverfahren in der Form
contradictorischen Untersuchungsprozesses. gr. 8. 1859. 15 1/2
- Puchta, G. F.**, Einleitung in das Recht der Kirche. 8. 1840. 26 1/2 R
— Cursus der Institutionen. 1. u. 2. Band. 6. Aufl., n. d. Tode des Verf. bes.
von Prof. Dr. A. Rudorff. gr. 8. 1865. geb. 2 3/4 Thlr. 15 R
— 3. Band. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Prof. I
A. Rudorff. 4. Aufl. gr. 8. 1857. geb. 1 Thlr. 20 R
- Kleine civilistische Schriften. Gesammelt und herausgegeben von Dr. A. Rudorff
gr. 8. 1851. geb. 3 Th
- Randa, A.**, Der Besitz nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemein
Rechtes, des preuß., französ. und sächs. Gesetzbuches. gr. 8. 1865. geb. 2 Th
- Röder, K. D. A.**, Grundgedanken und Bedeutung des römischen und germanisch
Rechtes. gr. 8. 1855. geb. 20 Nc
- Schmidt, Karl Adolf**, Das Interdiktenverfahren der Römer. In geschichtlicher Er-
wicklung. gr. 8. 1853. geb. 1 Thlr. 12 Nc
- Schulze, Herm.**, System des deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung. Einleitung
das deutsche Staatsrecht. gr. 8. 1865. geb. 2 Thl
- Tewes, August**, System des Erbrechts nach heutigem römischen Recht. Zum academische
Gebrauch. 1. u. 2. Abtheilung. gr. 8. 1863. u. 1864. geb. 4 Thl
- Ulatz, C. F. von**, Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien. gr. 8. 1858. geb.
1 Thlr. 15 Nc
- Unger, Joseph**, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 1. u. 2. Band
2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1863. geb. 6 Thlr. 15 Nc
- Dasselbe. 6. Band. Das österreichische Erbrecht. gr. 8. 1864. geb. 2 Thlr. 10 Nc
- Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. gr. 8. 1857. geb. 25 Nc
- Der revidirte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen
Kritisch besprochen. 8. 1861. geb. 20 Nc
- Vollmann, Jul.**, System des sächsischen Civil- und Administrativ-Processes nach
Wiener. 3. Bde. gr. 8. 1846. geb. 5 Thlr. 15 Nc
- Wächter, Oscar**, Das Handelsrecht nach dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch und
den Einführungsgeetzen für den Gebrauch des Handelsstandes. 1. Theil. gr. 8. 1865.
1 Thlr. 20 Nc